



# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-59/2024

- öffentlich -

Datum: 10.04.2024

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

### Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

#### Sachdarstellung:

Zum 01.01.2014 wurde eine Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen.

Verwaltungsseitig wird eine erneute Neufassung, die an aktuelle Verfahrensweisen angepasst ist (insbesondere zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen u. a. für Mitglieder der Wahlvorstände und Ehrenamtliche, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen), vorgeschlagen.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Magistrat / der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen:**

### **„Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen**

Aufgrund des §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am XX.XX.XXX folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der

Wahlzeit der **Stadtverordnetenvorsteherin** oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.“

2. § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Fahrkosten**“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück.**“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Aufwandsentschädigungen**“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet  
18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung      15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet    20,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte    10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete      15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten    15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige    15,00 €
- Vorsitzende eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit)    **35,00 €**
- die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, oder einem Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **25,00 €**

(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden. und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) **Neben der** Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand **bei dem Wahrnehmen** besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gezahlt.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 € zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin **227,50 €**
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete **92,50 €**
- die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 0,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.  
**Für die Berechnung** der Aufwandsentschädigung **ist** die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen **der ekom21-KGRZ Hessen** für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.
- **Sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates 10,00 €. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich zum 30.06. bzw. 15.12. eines Jahres.**

**Der Anspruch auf die Pauschale(n) entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.**

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 **11,00 €**

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). **Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.** Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.“

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **des Magistrats**, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.“

9. § 5 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„**(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Tätigkeit selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.**

**(4) Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.**

**(5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.“**

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkmarsen, ....

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle

Bürgermeister“

Anlage(n):

- (1) Synopse zur Anpassung Entschädigungssatzung
- (2) 240412 Änderungssatzung

---

Miriam Wiegand